

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Rückerstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen, gegen A\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\* AG, 9490 Vaduz, infolge Revision der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 16.01.2024, SV.2023.36, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 28.06.2023 Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung vom 28.06.2023 abgeändert wurde, sodass in Stattgebung der Vorstellung vom 01.03.2023 die angefochtene Verfügung vom 09.02.2023 ersatzlos aufgehoben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revision wird Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass der vorinstanzlichen

Berufung keine Folge gegeben wird. Spruchpunkt 2 (Kostenersatz) des angefochtenen Urteils wird aufgehoben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

### B e g r ü n d u n g:

1. Die Revisionswerberin hatte der Revisionsgegnerin ab 01.09.2003 eine ganze IV-Rente zugesprochen (Blg 1). Mit nachfolgendem Vorbescheid vom 03.09.2019 stellte die Revisionswerberin in Aussicht, die bisherige ganze Rente für die Zeit vom 01.08.2016 bis 28.02.2018 auf eine Viertelsrente herabzusetzen. Für die Folgezeit erachtete die Revisionswerberin die Voraussetzung für die Weiterausrichtung der früheren ganzen IV-Rente wieder als erfüllt (Blg 2).

Die entsprechende Verfügung betreffend Herabsetzung der bisherigen IV-Rente erging am 07.10.2019 (Blg 3). Am 10.10.2019 erliess die Revisionswerberin eine Rückforderungsverfügung, wobei hier eine Rückforderung von CHF 45'326 festgelegt und zugleich festgehalten wurde, dass ein Teil der Rückforderung mit der Nachzahlung aus der Invalidenrente verrechnet wird (Blg 4).

Am 28.10.2019 reichte die Revisionsgegnerin ein Rechtsmittel ein (Blg 5). In der Folge erläuterte die Revisionsgegnerin, dass sie die Verfügung vom 07.10.2019

und nicht die Verfügung vom 10.10.2019 anfechte (Blg 7; Erklärung vom 20.11.2019).

Am 22.01.2020 beschloss die Revisionswerberin, dass die drei (nicht angefochtenen) Verfügungen der Rentenabteilung vom 10.10.2019 aufgehoben werden. Zur Begründung wurde beigefügt, dass eine Verrechnung lediglich mitgeteilt und nicht verfügt werde; zudem sei der Erlass einer einzigen Verfügung (und nicht von drei Verfügungen) angezeigt. Schliesslich wurde in der Begründung vermerkt, dass mit dem Erlass einer neuen Verfügung zuzuwarten sei, „bis die ebenfalls angefochtene IV-Verfügung [vom 07.10.2019] rechtskräftig geworden“ sei (Blg 6).

Mit Entscheidung vom 27.09.2021 wurde der gegen die Verfügung vom 07.10.2019 erhobenen Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 8).

Mit Verfügung vom 26.01.2023 forderte die Revisionswerberin einen Betrag von CHF 34'392 zurück, wobei sie vermerkte, dass vom gesamten Rückforderungsbetrag von CHF 45'326 ein Teilbetrag mit Verrechnung mit der Nachzahlung aus der Invalidenrente getilgt worden sei (Blg 12). Eine gleichlautende Verfügung erging am 09.02.2023 an den Rechtsfreund der Vorstellungswerberin (Blg 13), worauf am 01.03.2023 das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben wurde (Blg 14). Mit Entscheidung vom 28.06.2023 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 15).

Dagegen wurde mit Berufung vom 07.09.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, die angefochtene Entscheidung vom 28.06.2023 dahingehend abzuändern,

dass der Vorstellung vollumfänglich Folge gegeben und die angefochtene Rückforderungsverfügung vom 09.02.2023 inklusive der bereits vorgenommenen Verrechnungen ersatzlos aufgehoben und die zu Unrecht verrechneten Beträge zur Auszahlung gebracht werden.

2. Mit Urteil vom 16.01.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung Folge und änderte die angefochtene Entscheidung vom 28.06.2023 ab, sodass in Stattgebung der Vorstellung vom 01.03.2023 die angefochtene Verfügung vom 09.02.2023 ersatzlos aufgehoben wurde (Ziff 1). In Ziff 2 des Urteils wurde die Revisionswerberin zum Kostenersatz verpflichtet.

Das Fürstliche Obergericht erwog, dass primär die Frage strittig ist, ob der Rückforderungsanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 2 AHVG verjährt ist (E 12.1). In der Folge hielt das Fürstliche Obergericht fest, dass die Herabsetzungsverfügung erst im Gefolge der Entscheidung vom 27.09.2021 und mithin Ende Oktober 2021 rechtskräftig geworden ist (E 12.3). Auf Grund des Vorbringens der Parteien erachtete das Fürstliche Obergericht als grundsätzlich unstrittig, dass die Frist zur Rückforderung (erst) mit Rechtskraft der Entscheidung vom 27.09.2021 begonnen hat; vor diesem Zeitpunkt ist die Frage, ob ein Rückforderungsanspruch besteht oder nicht, offen. Weil sowohl das Schreiben vom 21.11.2022 wie auch die Verfügungen vom 26.01.2023 bzw. 09.02.2023 erst nach Ablauf eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft Ende Oktober 2021 erfolgten, ist die Rückforderung nicht innerhalb der relativen einjährigen Frist erfolgt (E 12.4). Die Verfügung vom 10.10.2019 erging in einem Zeitpunkt,

in welchem der Grund des gegenständlichen Anspruchs noch strittig war. Die Rückforderung wurde erste Ende Oktober 2021 fällig, und es widerspricht allgemeinen Überlegungen, dass Fristen, die noch nicht zu laufen begonnen haben, bereits gehemmt werden können. Eine Anlaufshemmung ist dem liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht fremd (E 12.5). Auch unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten ist nicht anzunehmen, dass eine Anlaufshemmung besteht (E.12.6). Damit ist die Rückforderung verspätet geltend gemacht worden und der entsprechende Anspruch verjährt (E. 12.7).

3. Die Revisionswerberin richtet gegen dieses Urteil vom 16.01.2024 ihre rechtzeitige Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts in dem Sinne abgeändert werde, dass der Berufung keine Folge gegeben wird.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Revisionswerberin sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist auch berechtigt.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, ob die Revisionswerberin eine Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Invalidenrenten rechtzeitig vorgenommen hat oder nicht.

In rechtlicher Hinsicht ist dabei auszugehen von Art 74 IVG. Danach findet für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen Art 82 AHVG sinngemäss Anwendung.

In Art 82 Abs 2 AHVG wird diesbezüglich festgelegt, dass der Rückforderungsanspruch „verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Anstalt davon Kenntnis erhalten hat“. Diese Formulierung fand sich bereits in der Fassung des AHVG vom 14. Dezember 1952, ausgegeben am 31. Dezember 1952 (Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Jahrgang 1952 Nr. 29).

Auf Verordnungsebene ist auf Art 104 AHVV hinzuweisen. Danach hat die Revisionswerberin die Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Rentenbetrages „zu verfügen“, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass die Person bzw. ihr Vertreter für sie eine Rente bezogen hat, auf die ihr ein Anspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zustand.

7.1 Die Revisionswerberin führt aus, dass auf die interessierende Frage der Rechtzeitigkeit nicht das Zivilrecht zur Anwendung gelange, sondern dass die Bestimmungen des AHVG, des IVG sowie des LVG zur Anwendung gelangen würden (Begründung der Revision Ziffer 3). Die interessierende Verfügung vom 10.10.2019 sei keine nichtige Verfügung; es sei einzig interessierend, dass die Aberkennungsverfügung als solche noch nicht

rechtskräftig gewesen sei (Revisionsbegründung, Ziffer 4). Die Bestimmungen des LVG seien anwendbar, weil das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren im gegenständlich interessierenden Stadium ein öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren sei (Ziffer 5). Auch nach der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes sei in analogen Sachverhalten von einer rechtzeitigen Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs ausgegangen worden (Ziffer 6, Ziffer 7). Bei zutreffender Betrachtungsweise müsse die Entscheidung betreffend Rentenanspruch nicht bereits rechtskräftig sein, um über eine Rückforderung zu entscheiden (Ziffer 8).

7.2 Die Revisionsgegnerin führt aus, dass eine Bezugnahme auf Art 106 LVG nicht möglich sei (Revisionsbeantwortung Ziffer 2). Weder das AHVG noch das IVG würden eigene Definitionen für die Verjährung vorsehen; insoweit sei zutreffend, dass für die Frage der Verjährung auf §§ 1478 ff ABGB Bezug genommen werde (Ziffer 3). Die Fälligkeit von Forderungen und die Verjährung würden in einem rechtlichen Zusammenhang stehen; der Verjährungsbeginn setze voraus, dass der Anspruch entstanden und (soweit eine Leistung geschuldet sei) fällig sei (Ziffer 5). Der Hinweis auf die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes helfe nicht weiter, weil gegenständlich unwirksame und damit nichtige Verfügungen vorlägen, weshalb eine Hemmung einer noch gar nicht begonnenen Frist nicht möglich sei (Ziffer 6). Unter Berücksichtigung des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung vom 27.09.2021 sei die Rückerstattung verjährt (Ziffer 7).

8. Die hier vorab interessierende Bestimmung von Art 82 Abs 2 AHVG verwendet den Begriff der Verjährung. Im gegenständlichen Verfahren ist von zentraler Bedeutung, wie dieser Begriff zu verstehen ist.

In der Rechtsprechung ist festgehalten, dass die hier interessierende liechtensteinische Rechtslage kaum von der schweizerischen Rechtslage abweicht, zumal das liechtensteinische Invalidenversicherungsrecht auf schweizerischer Rezeptionsgrundlage beruht, ohne allerdings auch dessen Neuerungen konsequent zu übernehmen. Dabei gilt, dass insoweit übernommenes Recht in Liechtenstein so gelten soll, wie es im Ursprungsland, hier in der Schweiz, tatsächlich gilt (Law in action) (zu diesen Festlegungen Urteil OGH SV.2012.44, 05.07.2013, E 10.4, bezogen auf die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen und auf den Erlass der Rückforderung).

Es ist bei dieser Ausgangslage zunächst ein Blick auf die schweizerische Rezeptionsvorlage zu werfen.

9. Im heutigen Zeitpunkt wird in der Schweiz die Rückforderung von Leistungen durch Art 25 CH-ATSG geordnet. Hier wird festgehalten, dass der Rückforderungsanspruch „erlischt“ (Art 25 Abs 2 Ingress CH-ATSG).

Bis Ende 2002 richtete sich die Rückforderung von Leistungen nach Art 47 Abs 2 CH-AHVG, welche Regelung auch im Gebiet der Invalidenversicherung gestützt auf Art 49 CH-IVG sinngemäss anwendbar war. Nach der in den letztgenannten Bestimmungen geordneten Regelung lag eine „Verjährung“ vor. Die schweizerische Rechtsprechung

verstand den Begriff der Verjährung im Zusammenhang mit der Rückforderung von Leistungen indessen seit je so, dass es sich um Verwirkungsfristen – und nicht um Verjährungsfristen – handelt (BGE 111 V 135, 112 V 181, 119 V 433).

Beim Erlass des CH-ATSG wurde der zuvor verwendete Begriff der Verjährung ersetzt durch den Begriff des „Erlöschens“. Damit brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass bei der Rückforderung von Leistungen nicht eine unterbrechbare Verjährungsfrist, sondern eine Verwirkungsfrist bestehen soll (dazu *Kieser Ueli*, ATSG-Kommentar, Zürich 2020<sup>4</sup>, Art 25 Rz 78). Durch die besondere Regelung der Verjährung bzw. Verwirkung soll – in Abweichung von der zivilrechtlichen Verjährung – eine Abwägung der Interessen von Sozialversicherungsträger und Versicherten vorgenommen werden (so Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_872/2008, E 3.2.2). Mit der Einführung einer Verwirkungsregelung soll gesetzlich klargestellt werden, dass es sich bei der Fristenregelung darum handelt, ein bei Ablauf der Fristen eintretendes unwiderrufliches Erlöschen der Rückforderung festzulegen (dazu BGE 142 V 24 f).

Andere sozialversicherungsrechtliche Regelung verwenden – in bewusster Abweichung von diesem Grundsatz – den Begriff der Verjährung und verstehen darunter eine formelle Verjährung; solche Regelungen lassen insoweit bspw. eine Unterbrechung des Fristenlaufs zu (dazu etwa Art 35 Abs 2 CH-BVG; dazu BGE 142 V 25).

Insoweit steht fest, dass die schweizerische Rezeptionsvorlage im heutigen Zeitpunkt zwar ein

Erlöschen der Rückforderung festlegt, indessen zuvor – im Bereich von AHV und IV – von einer „Verjährung“ der Rückforderung gesprochen hat, wobei bereits zuvor die Verjährungsregelung von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung so verstanden wurde, dass es sich um eine Verwirkungsregelung handelt. Insoweit hat in der schweizerischen Rezeptionsvorlage nur der Wortgebrauch, nicht aber der Sinn der Regelung, geändert.

10. Art 82 AHVG ist offensichtlich und klar der entsprechenden Regelung im schweizerischen Sozialversicherungsrecht nachgebildet. Dies zeigen die Wortwahl, die Abgrenzung zwischen relativer und absoluter Frist sowie die Fristdauer. Insoweit ist massgebend auf die schweizerische Rezeptionsvorlage abzustellen, wie sie vorstehend aufgezeigt wurde (E 9; vgl auch bereits E 8).

Mithin ist für die weitere Einordnung davon auszugehen, dass Art 82 Abs 2 AHVG eine relative und eine absolute Frist nennt, wobei es sich dabei um Verwirkungsfristen handelt. Verwirkungsfristen sind – im Sozialversicherungsrecht – dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht unterbrochen oder gehemmt werden können und dass deren Bestand bzw. deren Ablauf von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Die Annahme einer aus Art 82 AHVG abzuleitenden formellen Verjährungsfrist würde eine klare Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage bedeuten. Gesichtspunkte, welche eine solche grundlegende, weit reichende Abweichung nahelegen würden, sind nicht ersichtlich.

11. Im gegenständlichen Fall ist deshalb zu klären, ob die Revisionswerberin durch ihr aktenmässig belegtes Vorgehen die einjährige relative Frist von Art 82 Abs 2 AHVG gewahrt hat. Mithin ist von Bedeutung, ob die Revisionswerberin die Rückforderung innerhalb eines Jahres, nachdem sie vom Rückforderungsanspruch Kenntnis erhalten hat, geltend gemacht hat.

Bei der Würdigung des Sachverhalts fällt ins Gewicht, dass die Revisionswerberin am 07.10.2019 die Herabsetzung der bisherigen ganzen Rente auf eine Viertelsrente verfügt hat (Blg 3) und dass sie am 10.10.2019 über den frankemässigen Anspruch auf Renten verfügt und zugleich mit zusätzlicher Verfügung über die geltend gemachte Rückforderung verfügt hat (Blg 4). Die Revisionswerberin hat in der Folge die drei Verfügungen vom 10.10.2019 aus formellen Gründen aufgehoben (Blg 6). Die Revisionsgegnerin ihrerseits hat einzig die Verfügung vom 07.10.2019 angefochten (Blg 7).

Insoweit steht fest, dass die Revisionsgegnerin die Herabsetzung der bisherigen Rente auf eine Viertelsrente (vgl Blg 3) angefochten hat, indessen nicht die sich aus dieser Herabsetzung ergebende Rückforderung. Die strittige Herabsetzung ist in der Folge in Rechtskraft erwachsen (dazu Blg 8).

Erst geraume Zeit später, nämlich am 21.11.2022, bezieht sich die Revisionswerberin wiederum auf die Rückerstattungsforderung und nennt dabei das Datum des 10.10.2019 (Blg 9). Am 26.01.2023 hat sodann die Revisionswerberin eine Rückforderungsverfügung erlassen (Blg 12).

Es ist ausgehend von diesem aktenmässig erstellten Sachverhalt zu klären, ob die Rückforderung rechtzeitig geltend gemacht wurde.

12.1 Zur Wahrung der relativen Frist bei einer Rückforderung besteht eine reichhaltige Rechtsprechung im schweizerischen Rezeptionsstaat (vgl dazu BSK ATSG-Dormann, Basel 2020, Art 25 Rz 57-59; *Kieser Ueli*, ATSG-Kommentar, Zürich 2020<sup>4</sup>, Art 25 Rz 95-98).

12.2 Die Fristen von Art 82 Abs 2 AHVG werden gewahrt durch den Erlass einer Rückforderungsverfügung (BGE 119 V 431 E. 3c). Ein allgemeines Schreiben genügt i. d. R. nicht für eine Fristwahrung. Nicht ausreichend ist damit der Versand eines nicht in Verfügungsform gefassten allgemeinen Schreibens; die Verhältnisse bei der Leistungsrückforderung unterscheiden sich diesbezüglich von anderen Rückforderungsverfahren, bei welchen nicht eine Verfügung erlassen werden kann, sondern eine Rückforderungsklage einzureichen ist (dazu BGE 133 V 579 E 4.3.5). Im Bereich der IV gilt bereits der Erlass des Vorbescheids als fristwährend (so SVR 2011 IV Nr. 52, 8C\_699/2010 E 2). Die Verfügung muss sich an die rückerstattungspflichtige Person oder Stelle richten, und die Forderung muss in masslicher Hinsicht beziffert werden bzw. zumindest genau umschrieben sein (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_699/2010, E 5.1). Für eine hinreichend präzise Umschreibung einer sozialversicherungsrechtlichen Rückforderung genügt es insoweit, dass die zurückgeforderten Leistungen zeitlich genau angegeben werden; eine Bezifferung in Franken ist

nicht nötig (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_547/2021, E 7.1).

Der Erlass der Rückforderungsverfügung allein genügt indessen noch nicht; massgeblich ist die Zustellung der Verfügung resp. des Vorbescheids, wofür die Verwaltung die Beweislast trägt (BGE 119 V 89 E 4c; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_744/2012, E 5.3).

12.3 Von besonderem Interesse ist die Frage, ob durch eine nachfolgend korrigierte bzw. aufgehobene Rückforderungsverfügung die relative Rückforderungsfrist trotzdem gewahrt wird.

Wird der Entscheid über die Rückforderung frist- und formgerecht dem richtigen Adressaten eröffnet, so ist mit diesem Akt die Frist ein für alle Mal gewahrt; daran ändert nichts, wenn er durch eine Beschwerdeinstanz aufgehoben und später (infolge Rückweisung) durch einen neuen Entscheid – mit allenfalls kleinerem Rückforderungsbetrag – ersetzt wird (Urteil des schweizerischen Bundesgerichts 9C\_778/2016, E 5.1; 9C\_821/2012, E 4.2; 8C\_616/2009, E 5).

Auch mit der Rückforderungsverfügung einer falschen Durchführungsstelle kann die Frist gewahrt werden; entscheidend ist in diesem Zusammenhang einzig, ob die Verfügung als nichtig und damit von vornherein als vollkommen wirkungslos betrachtet werden muss (dazu BGE 138 III 49 E. 4.4.3; 132 II 342 E. 2.1; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_320/2014, E 4.1). Keine Nichtigkeit liegt dabei vor, wenn die Ausgleichskasse statt der eigentlich zuständigen IV-Stelle

die Rückforderung verfügt (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_320/2014, E 4.2).

13.1 Die vorstehenden Grundsätze der Rechtsprechung im schweizerischen Rezeptionsstaat sind auf den hier interessierenden Sachverhalt (dazu E 11) anzuwenden.

13.2 Die Rückforderungsverfügung vom 10.10.2019 ist in formeller Hinsicht an sich korrekt ausgestaltet. Die Verfügung nennt die Revisionsgegnerin als rückerstattungsverpflichtete Person; sie enthält die frankenmässige Höhe der Rückforderung; sie führt die angewendete Gesetzesbestimmung auf; sie enthält eine Rechtsmittelbelehrung; sie weist auf die Möglichkeit der Stellung eines Erlassgesuches hin; sie ist der verpflichteten Person eröffnet worden (dazu Blg 4).

Die Revisionsgegnerin hat in der Folge ausdrücklich erklärt, die Rückerforderungsverfügung nicht anzufechten (dazu Blg 7). Insoweit steht zunächst fest, dass es sich um eine formell zutreffende und in Rechtskraft erwachsene Rückforderungsverfügung handelt.

13.3 Einzuordnen ist der nachfolgende Vorgang, womit die „drei Verfügungen vom 10.10.2019 aufgehoben werden“ (dazu Blg 6). Erläuternd wird dazu im Schreiben vom 11.11.2019, welches an die Revisionsgegnerin gerichtet ist, festgehalten, dass „die drei Verfügungen vom 10.10.2019 aus formellen Gründen aufzuheben sind, da die befristete Herabsetzung auf eine Viertelsrente in einer Verfügung vorzunehmen ist“; sodann wird die Revisionsgegnerin darauf aufmerksam gemacht, dass sie

„daher eine neue Verrechnungsverfügung erhalten“ werde (Blg 6).

13.4 Aus dieser Entwicklung des Sachverhaltes ist abzuleiten, dass die Revisionsgegnerin über die Aufhebung der drei Verfügungen von 10.10.2019 (nur) insoweit informiert wurde, als betreffend die Verrechnung eine neue Verfügung zu erstellen sei. Der Aufhebungsbeschluss bezieht sich offensichtlich und nach seiner Begründung darauf, dass mit Blick auf die festgelegte Verrechnung keine Verfügung zu erlassen ist. Die geltend gemachte Rückforderungsverfügung bildet argumentativ weder Gegenstand des Aufhebungsbeschlusses, noch des an die Revisionsgegnerin gerichteten Schreibens von 11.11.2019.

13.5 Damit zeigt sich, dass die Rückforderungsverfügung in formell korrekter Weise erlassen wurde und dass die später vorgenommene Aufhebung zwar formal auch die Rückforderungsverfügung betraf, indessen nicht ausdrücklich Bezug auf die Aufhebung dieser Verfügung genommen wurde. Nicht ersichtlich ist, dass die Rückforderungsverfügung nichtig gewesen wäre. Dies kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass über die Herabsetzung (erst) mit Entscheidung im Vorstellungsverfahren vom 27.09.2021 befunden wurde (dazu Blg 8). Mit der am 10.10.2019 erlassenen Verfügung, welche durch die Revisionsgegnerin zudem nicht angefochten wurde, hat die Revisionswerberin die relative Rückforderungsfrist ein für alle Mal gewahrt.

13.6 Wenn das Fürstliche Obergericht in seiner Entscheidung darauf verweist, dass die Rückforderung selbst erst in einem nach der Geltendmachung der

Rückforderung liegenden Zeitpunkt fällig geworden ist (dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts E 12.5), trifft dies zu. Die entsprechende Festlegung hätte allerdings nur allenfalls Auswirkungen, wenn die hier interessierende relative Rückforderungsfrist eine zivilrechtliche Verjährungsfrist wäre; diese kann gehemmt oder unterbrochen werden. Indessen liegt bei der Frist nach Art 82 Abs 2 AHVG – wie aufgezeigt (dazu E 10) – eine Verwirkungsfrist vor, welche durch einen Rückforderungsentscheid ein für alle Mal gewahrt ist, auch wenn der Rückforderungsentscheid später korrigiert wird.

Die Frage der Billigkeit des Vorgehens (dazu Urteil des Fürstlichen Obergerichts E 12.6) bzw. die Frage der stossenden und willkürlichen Auswirkung (dazu Revisionsbeantwortung Ziffer 8) kann vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Die Annahme einer Verwirkungsfrist steht nämlich an sich durchaus im Interesse der zur Rückforderung zu verpflichtenden Person; die Verwirkungsfrist kann nicht gehemmt oder unterbrochen werden, und ihr Ablauf ist von Amts wegen zu berücksichtigen.

14. Damit ergibt sich, dass die Revisionswerberin die hier strittige Rückforderung rechtzeitig geltend gemacht hat. Damit ist die Revisionsgegnerin dazu verpflichtet, die geltend gemachte Rückforderung zu tragen.

15. Offen ist im heutigen Zeitpunkt die Frage des Erlasses der Rückforderung. Die Revisionsgegnerin bezieht sich in ihren Eingaben wiederholt auf die Frage der Gutgläubigkeit (vgl etwa Berufung, Ziffer 2.8). Sie bezieht

sich an dieser Stelle auch auf die Unmöglichkeit der Rückzahlung. Solche Äusserungen sind im gegenständlichen Kontext als Gesuch um Erlass zu verstehen.

Insoweit wird es Aufgabe der Revisionswerberin sein, über die noch offene Erlassfrage zu befinden.

16. Damit ergibt sich, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 16.01.2024 eine unrichtige rechtliche Beurteilung vornimmt. Das Urteil ist insoweit dahingehend abzuändern, dass der vorinstanzlichen Berufung keine Folge gegeben wird. Damit entfällt zugleich der in Ziff 2 des Urteils festgelegte Kostenersatz.

17. Der Revision war daher insoweit ein Erfolg zu geben.

18. Beim Obsiegen der Revisionswerberin im Revisionsverfahren findet ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

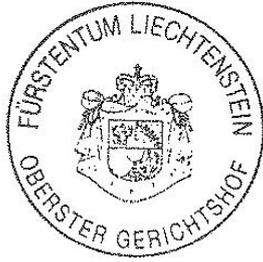
1. Senat

Vaduz, am 05. Juli 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

SV.2023.3618



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Rückforderung von zu Unrecht bezahlten IV-Renten;  
Rechtsnatur der Rückforderungsfrist; Rechtzeitigkeit der  
Geltendmachung der Rückforderung

RECHTSSATZ:

Art 82 Abs 2 AHVG legt bei der Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen eine relative und eine absolute Frist fest, wobei es sich dabei um Verwirkungsfristen handelt. Verwirkungsfristen sind – im Sozialversicherungsrecht – dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht unterbrochen oder gehemmt werden können und dass deren Bestand bzw. deren Ablauf von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Die Annahme einer aus Art. 82 AHVG abzuleitenden formellen Verjährungsfrist würde eine klare Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsvorlage bedeuten. Gesichtspunkte, welche eine solche grundlegende, weit reichende Abweichung nahelegen würden, sind nicht ersichtlich. Wird die Rückforderung innert dieser Fristen geltend gemacht, ist die Frist für die Rückforderung ein für alle Mal gewahrt (E 10).

\*\*\*\*\*